



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Roßkamp-Rotthues GbR mit Sitz in 46342 Velen, Dorenfeldweg 4, hat mit Antrag vom 08.08.2022 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Velen, Dorenfeldweg 4, Gemarkung Ramsdorf, Flur 42, Flurstück 23, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Tausch des Zündstrahl Aggregates gegen ein Gas-Otto Agregat. Die Anlagenleistung bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird das vorhandene Zündstrahl BHKW gegen ein Gas-Otto BHKW getauscht. Die elektrische Leistung bleibt unverändert 250 kW.

Da das Gas-Otto BHKW geringere Emissionen in der Abluft aufweist, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr.2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen erwartet, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 25.10.2022
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02384 2022-broo

Im Auftrag

Martin Ohlms